

Für das Erbbaurecht werden folgende Bedingungen vereinbart:

## § 1

- (1) Das Erbbaurecht wird hiermit für die Zeit vom 1. Dezember 1966 bis zum 30. November 2065, also für die Zeit von 99 Jahren nach der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919, bestellt.

## § 4

- (1) Die Einholung der für bauliche Maßnahmen vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen ist Sache der Erbbauberechtigten.
- (2) Bei vertragsmäßigem Ablauf des Erbbaurechtes oder wenn die Grundstückseigentümer von ihrem Heimfallanspruch gemäß § 5 Gebrauch machen, gehen die Baulichkeiten des Erbbaugrundstückes einschließlich der Außenanlagen und Einfriedigungen in das Eigentum der Grundstückseigentümer über.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben gemäß §§ 27, 32 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht den Erbbauberechtigten beim Erlöschen des Erbbaurechtes eine angemessene Entschädigung für die Bauwerke und Anlagen und beim Heimfall eine angemessene Vergütung für das Erbbaurecht zu gewähren. Einigen sich die Beteiligten nicht, so wird die Höhe der zu gewährenden Entschädigung durch zwei Sachverständige festgesetzt, von denen die Grundstückseigentümer den einen, die Erbbauberechtigten den anderen bestimmen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so soll der Kammergerichtspräsident um die Bestellung eines Obergutachters ersucht werden, der innerhalb der durch die Meinungsverschiedenheit der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet. Etwaige restliche Belastungen in Abteilung III des Erbbaugrundbuches sowie etwaige Rückstände an Straßenbaukosten und Anliegerbeiträgen sind auf die festgesetzte Entschädigung oder Vergütung anzurechnen, ebenso sonstige Schulden, welche bei Erlöschen oder Heimfall etwa gesetzlich auf den Grundstückseigentümer übergehen.

## § 5

Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, von den Erbbauberechtigten die Rückübertragung des Erbbaurechtes zu verlangen (Heimfall), wenn die Erbbauberechtigten

- a) mit dem Erbbauzins in Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstand sind,
- b) das Erbbaugrundstück für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird,
- c) trotz schriftlicher Abmahnung von den Erbbaugrundstücken nebst Baulichkeiten einen vertragswidrigen Gebrauch machen,
- d) ihre Zahlungen einstellen, der Konkurs über ihr Vermögen eröffnet wird,
- e) den in § 7 übernommenen Verpflichtungen trotz unter Fristsetzung erfolgter schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen oder
- f) wenn die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung des Erbbaurechtes angeordnet wird.

## § 6

Vor Ablauf des Erbbaurechtes sollen die Parteien über eine Fortsetzung des Vertrages verhandeln.